

Informationen zur Pensionskasse Stadt St.Gallen An die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

Geschätzte Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger
Für das Jahr 2025 wünschen wir Ihnen und
Ihren Angehörigen alles Gute.

Rentenausweis und Rentenbescheinigung

Sie erhalten vorliegend einen Rentenausweis zugestellt, der Sie über Ihren aktuellen Rentenanspruch orientiert. Ebenfalls erhalten Sie eine Rentenbescheinigung in zweifacher Ausfertigung. Wir bitten Sie, ein Exemplar der Steuererklärung beizulegen.

Keine Anpassung an die Teuerung

Die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse Stadt St.Gallen lassen es weiterhin nicht zu, eine Rententeuerung auszubehalten. Dazu müssen die Wertschwankungsreserven der Pensionskasse geüffnet und freie Mittel vorhanden sein.

Zivilstands- / Adressänderungen

Wir bitten Sie die persönlichen Daten auf der Rentenabrechnung zu prüfen und uns allfällige Abweichungen schriftlich mitzuteilen. Unterjährige Veränderungen infolge Umzugs oder Bankenwechsel teilen Sie uns bitte ebenfalls möglichst schnell schriftlich mit, damit es nicht zu Unterbrüchen bei den Rentenzahlungen kommt.

Zur Erinnerung: Datenweitergabe

Pensionskassen dürfen gemäss Gesetz (Art. 86a BVG) keine persönlichen Daten von Rentenbeziehenden an Dritte weitergeben. Ihr ehemaliger Arbeitgeber und die Interessenverbände der Arbeitnehmer (z.B. Personalverband der Stadt St.Gallen) möchten Ihnen allenfalls weiterhin Gratulationen, Einladungen zu Veranstaltungen und eventuell Personalnachrichten zustellen. Ohne Ihren Gegenbericht wird die Pensionskasse folgende Daten an den Arbeitgeber und die Interessenverbände weitergeben: Name, Vorname, Adresse, Geburts- und allenfalls Todesdatum.

Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

Die Rentenbeziehenden sowie deren Hinterlassenen sind verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen fristgerecht bzw. möglichst rasch, schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen:

- Änderung des IV-Grades / des Erwerbseinkommens von Invalidenrentenbeziehenden
- Tod von Rentenbeziehenden (bitte Kopie von Todesschein und Familienbüchlein mitsenden)
- Beendigung oder Abbruch der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag
- Geburt eines Kindes

Aktueller Ausbildungsnachweis

Bezüger von Kinder- und Waisenrenten haben der Pensionskasse **unaufgefordert** alle sechs Monate einen aktuellen Ausbildungsnachweis für Kinder ab dem 18. Altersjahr einzureichen.

Lebensbescheinigung

Rentenbeziehende haben auf Verlangen der Pensionskasse eine amtlich beglaubigte Lebensbescheinigung und/oder eine amtliche Zivilstandbescheinigung zu erbringen.

Auszahlungstermine der Renten 2025

| | | | | | |
|------------|-------------|---------------|-------------|--------------|--------------|
| 24. Januar | 25. Februar | 25. März | 25. April | 23. Mai | 25. Juni |
| 25. Juli | 25. August | 25. September | 24. Oktober | 25. November | 19. Dezember |

Website

Gerne weisen wir Sie zudem auch wieder auf unsere Website (www.pk.stadt.sg.ch) hin.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter vorsorge@pk.stadt.sg.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse Stadt St.Gallen